

sindlich gewesen, so sind zunächst diejenigen Grundstücke mit ihren Steuereinheiten auszuscheiden, welche pertinentialiter nicht zu dem zu dismembrirenden Gute gehören, dagegen aber diejenigen mit aufzunehmen, welche als Pertinenzstücke des Guts etwa in einer andern Ortsflur gelegen und daher bei jenem Orte mit zu Kataster gebracht worden sind, so wie auch diejenigen, welche etwa früher schon von diesem Gute abgekommen.

Sind nun auf diese Weise die ursprünglichen Bestandtheile des Guts mit den darauf haftenden Steuereinheiten erörtert und zusammengestellt, auch die auf die Trennstücke übergehenden Steuereinheiten ermittelt worden, dann ergiebt sich bei einer Vergleichung dieser Steuereinheiten sofort, der wie vielste Theil jedes Trennstück vom ganzen Gute ist. Z. B. die Steuereinheiten des ganzen Gutes betragen 125,80 und die des Trennstücks 20,96, so ist das Letztere der 6. Theil von dem Ersteren.

Ueber die Benutzungen der Flurbücher bei vorkommender Dismembration ließe sich noch vieles sagen; doch brechen wir hiervon ab, weil der Leser doch wohl eigentlich wissen will, wie viel ungefähr von einer Steuereinheit und demnach von seinem Gute an Steuern zu bezahlen sein dürfte, um darnach zu bemessen, welche Erleichterung ihm durch das neue Grundsteuer-System werde.

Nur Weniges läßt sich darüber im Voraus mit Gewißheit bestimmen, eben weil der Gesamtbetrag der Grundsteuer und die Summe aller Steuereinheiten definitiv noch nicht feststeht.

Sehen wir den Fall, ein Bauergut sei mit 1200 Steuereinheiten à 10 Agr. des Reinertrags abgeschätzt worden; dies giebt die Summe von 400 Thlr. Diese Summe mit 25 zu Capital erhoben, macht einen Guts-Werth von 10,000 Thlr.

Nehmen wir nun des Beispiels wegen an (als wie hoch es übrigens nicht kommen dürfte), auf 1 Steuereinheit werde eine Abgabe von 10 Pf. jährlich gelegt, dann hat dieses Gut an Grundsteuer alljährlich 40 Thaler, mithin 10 vom Hundert des Reinertrags zu entrichten.

Nun sind aber in Bezug auf jenes Gut sehr viele Fälle denkbar. Fassen wir zunächst vier in's Auge: Der erste Fall ist der, daß dieses Gut bisher ganz steuerfrei war und für diesen Fall wird es an Steuerentschädigung 1000 Thlr. bekommen. Der zweite Fall ist der, daß das Gut, wie es auch nicht selten vorkommt, mit ganz wenig Grundsteuern, an Schock- und Quaternern und Cavallerieverpflegungsgeldern u., ein Jahr in's andere gerechnet, seit mehr denn 200 Jahren jährlich mit mehr nicht als 10 Thlr. belegt war; für diesen Fall sollte der jetzige Besitzer, der darum einen höhern Kaufpreis erlegt hat, gleichwohl aber nun jährlich 30 Thlr. an Steuern mehr zu zahlen hat, 750 Thlr. als eine Steuerentschädigung bekommen. Bekommt er sie nicht, dann verliert sein Gut an Werth sofort 750 Thlr.

Nehmen wir den Fall an, daß ein solches Gut, was auch vorkommt, bisher jährlich 80 Thlr. an Grundsteuern entrichtet habe und darum von dem jetzigen Besitzer nur mit höchstens 8000 Thlr. gekauft worden, während es bei 40 Thlr. Steuern unter 9000 Thlr. kaufweise nicht zu erlangen war. Für diesen Fall wird der jetzige Besitzer durch das neue

Grundsteuer-System mindestens 1000 Thlr. gewinnen. Denn es sind ihm so oft jährlich 40 Thlr. an Lasten abgenommen worden.

Der vierte Fall dürfte der sein, daß jenes Gut jährlich an Grundsteuern ungefähr 40 Thlr. gezahlt habe. Hier würde der Besitzer durch die neue Grundsteuer weder gewinnen, noch verlieren.

Um den im 2. und 3. Falle erwähnten und noch andern Ungleichheiten und Uebelständen zu begegnen, schlägt Barth a. a. D. verschiedene Mittel vor.\*)

Ob diese wohlgemeinten Rathschläge Barths, selbst wenn sie in Sachsen anwendbar wären, annoch berücksichtigt werden können, sieht dem obenangezogenen Landtagsabschilde zufolge, welcher das Resultat der Berathung beider Kammern in dieser Beziehung ausdrücklich genehmigt, allerdings zu bezweifeln.

Doch in vielfacher Hinsicht dürfte es wahr und von Interesse sein, was Murhard a. a. D. sagt: daß jede neue Veranlagung und Vertheilung der Grundsteuer, mit welcher Umsicht und Mäßigung auch dabei verfahren werde, für einen beträchtlichen Theil der Grundbesitzer Druck und Härte und daneben noch große neue Ungleichheiten zur Folge haben müsse Ungleichheiten, die erst nach langer Zeit im Wege des Verkehrs und beim Uebergange der Grundstücke aus einer Hand in die andere sich allmählig wieder ausgleichen können.

An einem andern Orte spricht sich Murhard in Bezug auf diesen Gegenstand und Steuerentschädigungen also aus:

In der jüngsten Zeitepoche hat man einen Ausweg gesucht und zu finden geglaubt, die aus der Reform der Bodenbesteuerung hervorgegangenen Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen, indem man den Besitzern privilegirter Ländereien den Capitalbetrag derjenigen Steuerquote, welche bei Anwendung des bisherigen Grundsteuer-Systems auf ihre Ländereien fallen würde, als Entschädigung bewilligt hat, entweder in baarem Gelde oder in verzinslichen, dem baaren Gelde gleich zu achtenden Staatsschuld-Verbriefungen.

Bei Anwendung dieser Vergütungsmethode könnten allerdings die Entschädigungsansprüche jener privilegirten Grundbesitzer gar bald beseitigt, ihren gerechten Beschwerden in dieser Hinsicht könnte sofort ein Ziel gesetzt werden; aber es fragt sich vor allem, was denn eigentlich mit einer solchen Ausgleichung würde gewonnen werden für die Staatscasse und für das Princip gleichheitlicher Besteuerung? Es ginge dann jedenfalls ein sehr beträchtliches Geld-Capital aus dem Besitze des Staates in den Besitz der Entschädigten über und diese hätten nichts weiter zu thun, als die Zinsen des empfangenen Geld-Capitals alljährlich wieder in die Staatscasse abzuliefern, als Grundsteuer. Wäre es dann aber, darf man mit Recht fragen, nicht einfacher und besser, der Staat ließe die Steuer-Begünstigung fortbestehen und behielte das Geld-Capital in seinen Händen? — Und wie vollends, wenn demnächst die Grundbesteuerung überhaupt im Lande herabgesetzt würde, sei es, weil der Staatsbedarf geringer geworden, oder weil die Gesetzgebung für gut fände, einen Theil der zeitherigen Grundsteuern durch andere Abgaben, z. B. durch Verbrauchs-, Einkommens- oder Gewerbesteuern zu

\*) Worauf wir hier leider nur verweisen können.